

HVBG-Info 10/1985 vom 23.05.1985, S. 0070 - 0070, DOK 475/017-BSG

Ablehnung von Elternrentengewährung (§ 596 RVO) - Hinweis auf die Rechtskraft des Urteils des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.08.1984 - L 5 U 19/83

Ablehnung von Elternrentengewährung (§ 596 RVO);
hier: Rechtskraft des Urteils des LSG für das Land
Nordrhein-Westfalen vom 21.08.1984 - L 5 U 19/83 (die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision
im vorgenannten Urteil ist durch BSG-Beschluß vom
12.04.1985 - 9 b BU 206/84 - als unzulässig verworfen
worden)

Das LSG für das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 21.08.1984 - L 5 U 19/83 - (vgl. HV-INFO 20/1984 vom 20.12.1984, S. 32-36) die Gewährung von Elternrente (§ 596 RVO) abgelehnt, weil den Klägern ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch gegenüber ihrem durch Arbeitsunfall verstorbenen Sohn im Unfallzeitpunkt nicht zustand und auch nach der mutmaßlichen Entwicklung in der Folgezeit nicht zugestanden hätte. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision durch das LSG im vorgenannten Urteil ist durch BSG-Beschluß vom 12.04.1985 - 9 b BU 206/84 - als unzulässig verworfen worden. Damit ist das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 21.08.1984 rechtskräftig.